

**Umsetzung der Richtlinie 72/245/EWG - elektromagnetische Verträglichkeit (EMV);  
Einbau von BOS-Funkanlagen in Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und Rettungsfahrzeugen**

Die Kraftfahrzeugrichtlinie 72/245/EWG in der Fassung 95/54/EG regelt u.a. die Schutzanforderungen an Fahrzeuge und an in Fahrzeuge eingebaute, elektrische und elektronische Unterbaugruppen (EUB). Diese europäische Richtlinie ist in Deutschland mit dem § 55a Straßen-Verkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in nationales Recht umgesetzt worden.

Seit dem 01.01.1996 ist diese Kfz-Richtlinie für alle neuen Kraftfahrzeugtypen verbindlich anzuwenden. Ab dem 01.10.2002 dürfen nur noch typgenehmigte EUB in Kraftfahrzeugen eingebaut werden, die mit einem EG-Genehmigungszeichen – e-Kennzeichnung – versehen sind. Die Kraftfahrzeugrichtlinie begnügt sich nicht mit einer schriftlichen EG-Konformitätserklärung – CE-Kennzeichnung – eines Produktes durch den Hersteller.

Beispiel für ein in Deutschland erteiltes EG-Genehmigungszeichen:

e1

020148

Für Fahrzeuge und dessen EUB wird die Zulassung durch die Genehmigungsbehörde – in Deutschland ist diese Behörde das Kraftfahr-Bundesamt (KBA) – vorgeschrieben. Voraussetzung für die Zulassung ist dafür die Vorlage eines durch ein akkreditiertes EMV-Labor erstelltes technische Gutachten. Eine aktuelle Liste typgeprüfter EUB kann bei Bedarf über das KBA bezogen werden.

Beim Einbau von BOS-Funkanlagen in Neufahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes nach dem Stichtag 1.10.2002 ist daher Folgendes zu beachten:

- BOS-Funkanlagen müssen mit einem EG Genehmigungszeichen – e-Kennzeichnung – versehen sein.

- BOS-Funkanlagen, die keine e-Kennzeichnung aufweisen (z.B. Altgeräte), dürfen in neuen Kraftfahrzeugen nur eingebaut werden, wenn der Fahrzeughersteller bereit ist, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Herstellereklärung) dafür auszustellen. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Beschaffung des Kraftfahrzeugs (z.B. bei der Angebotsabgabe) eine entsprechende Erklärung beim Fahrzeughersteller einzuholen. Ein Muster liegt als Anlage bei.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine e-Kennzeichnung nicht nur für Funkanlagen, die in neuen Kraftfahrzeugen festeingebaut werden, sondern beispielsweise auch für Rundumkennleuchten, Sondersignalanlagen, Audiosystemen (z.B. Autoradios), Freisprechanlagen für Mobilfunkgeräte erforderlich sind. Bei nachträglichen Einbauten ist immer darauf zu achten, dass der Einbau durch eine fachkundige Person gemäß der Herstellerrichtlinie erfolgt.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 4 StVZO kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Frage.

EUB, die bestimmungsgemäß nicht während der Fahrt betrieben werden, fallen nicht unter die o.g. Kraftfahrzeugrichtlinie. Hier sind die allgemeinen Vorschriften der EMV-Richtlinie 89/336/EWG zu beachten. Für diese Produkte ist eine CE-Konformitätserklärung ausreichend, die der Hersteller des Produkts selbst abgeben kann (Selbstzertifizierungsverfahren).

Das Polizeitechnische Institut an der Polizei-Führungsakademie Münster hat zu diesem Thema ein EMV-Handbuch erstellt. Es kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

[www.pfa.nrw.de/PTI\\_Internet](http://www.pfa.nrw.de/PTI_Internet) (Rubrik Funktechnik – EMV)